

Der Gesellschafter.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 78.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet halbjährlich hier (ohne Trägerlohn) 1 M. 60 Pfg., für den Bezirk 2 M.

Donnerstag den 8. Juli.

Inserationsgebühr für die 3spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 Pfg., bei mehrmaliger je 6 Pfg. 1875.

Bestellungen auf den „Gesellschafter“ für das III. & IV. Quartal werden noch fortwährend angenommen von allen Postämtern und Landpostboten.

Am t l i c h e s.

N a g o l d.

Bekanntmachung, betr. die Gerichtsferien.

Am 15. Juli beginnen hier die alljährlichen Gerichtsferien und endigen mit dem 25. August.

Während dieses Zeitraums haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung.

Anträge, eine Sache für dringend zu erklären, sind gehörig zu begründen, und, wenn schriftlich eingereicht, als „Ferienfache“ zu bezeichnen.

Das Publikum wird aufgefordert, sich aller Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten.

Den 5. Juli 1875.

R. Oberamtsgericht.
J. Aff. Probst.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1875, behufs der Besteuerung pro 1875/76.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1875 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1875 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1874 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1875/76 entscheidet, der Jahres-Ertrag beläuft;
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1875, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnis des Etatsjahrs 1874/75 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

- 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:
 - a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andere Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen.
 - b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873, Reg.-Bl. S. 127 die reichschlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821

der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorene Umgebungsbezug oder genossene Umgeldfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansat kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

5) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperlichs-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissiönäre, Mackler (Sensale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einem der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zuschüsse für Nebenämter, Belohnungen für Pflögkassen und Vermögensverwaltungen, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 No. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herange-

zogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenen Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenen Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortsteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularien ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahre einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem des Vorjahres gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst- Zollgrenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a und b. und Gesetz vom 20. August 1861 Reg. Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg. Bl. S. 131, Art. 1). Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortsteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, des-

gleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründeten Ansprüche durch die Ortsteuerkommission beim Cameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (A. Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktiozinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (A. Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Stäubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Den 3. Juli 1875.

K. Kameralämter

Altenstaig. Horb. Neuthin.

N a g o l d.

Farrenschau betreffend.

Nachdem im Jahre 1872 letztmals Farrenschau stattgefunden, wurde die periodische Vornahme derselben vom Oberamt am 5. v. M. wieder angeordnet und die Hrn. Oberamtschierarzt Dettling in Oberthalheim, Thierarzt Bechtold in Nagold, Bühler in Altenstaig und Volz in Wilbberg hiemit unter Beziehung einer Urkundsperson beauftragt und angewiesen, sich in den über den Erfund zu erstattenden Berichten, insbesondere über die Beschaffenheit und Brauchbarkeit der Zuchtthiere, die etwa erforderlichen Verbesserungen, sowie über die Beschaffenheit der Sprungstätten und die aus Rücksichten der Sittlichkeit und des Anstandes etwa nothwendigen Veränderungen zu äußern.

Das Ergebniß der Visitationen ist im Allgemeinen folgendes, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: in Nagold der Stand der Farrenhaltung vorzüglich und musterhaft.

Altenstaig Stadt, sehr befriedigend.

Altenstaig Dorf und Beihingen sind die vorhandenen Farren von ganz guter Abkunft und zu Verbesserung der Nachzucht sehr geeignet.

Berneck, geringer Stand der Zuchtthiere, unreinlich und eine Verbesserung des Standes sehr wünschenswerth.

Beuren, der vorhandene Farren ist von grobem, starkem Körperbau, gut gehalten und zur Zucht tauglich.

Bödingen, die vorhandenen 2 Farren gut gebaut und zur Zucht geeignet.

Ebershardt, verbesserter Landschlag ordentlich genährt, reinlich gehalten und vermöge ihres Körperbaues zur Zucht nicht untauglich.

Ebhäusen, von guter Abkunft und zu Verbesserung der Nachzucht tauglich.

Effringen, die 4 Farren von kräftigem, starkem Körperbau, gut genährt und reinlich gehalten.

Egenhausen, der Farren von veredelter Land-Race, gut gebaut und genährt; die Anschaffung eines vierten Farrens wünschenswerth.

Emmingen, der eine Farre wegen seines Körperbaues nicht geeignet, der andere besser und tauglich.

Enzthal, zur Zucht tauglich.

Ettmannsweiler, gute Kreuzung von Simmenthaler Race, sehr gut gebaut und genährt.

Fünfbronn, theils veredelte Landrace, theils guter Landschlag, gut gehalten.

Garrweiler, der vorhandene Farre taugt nicht zu Verbesserung der Nachzucht.

Gaugenwald, der Stand der beiden Farren sehr gut, von bester Abkunft.

Gültingen, 4 Farren von starkem, kräftigem Körperbau, gut genährt und reinlich gehalten.

Haiterbach und Altnuifra, schön gebaute, zur Zucht geeignete Thiere, Kreuzung der Simmenthaler Race mit dem Neckarschlag.

Ipfelshausen, zur Zucht geeignet.
 Minderbach, die Fahrenhaltung gut.
 Oberschwandorf, der ältere Fahren kräftig gebaut und zur Zucht geeignet, der jüngere zu wenig entwickelt, um zur Zucht verwendet zu werden.
 Oberthalheim, beide Fahren von kräftigem Körperbau, aber nicht reinlich gehalten.
 Pfundorf, Kreuzung Simmenthaler Race mit dem Neckarschlag, schön gebaut und zur Zucht geeignet.
 Rohrdorf, der eine Kreuzung von Simmenthaler Race und Neckarschlag, gut, der zweite 2 Jahre alt, in jeder Beziehung mangelhaft und untauglich.
 Rothfelden, von starkem, kräftigem Körperbau, aber unreinlich.
 Schietingen, ebenso und sollten besser gefüttert werden.
 Schöndronn, die vorhandenen zwei Fahren von starkem, kräftigem Körperbau, aber unreinlich.
 Simmersfeld, Kreuzung von Simmenthaler Race, gut gebaut und genährt und zur Zucht tauglich.
 Spielberg, gut gebaut und genährt und zur Zucht tauglich, die Stellung eines 3ten Fahrens erscheint Bedürfnis.
 Sulz, Ober- und Untersulz. Die Fahren sind von starkem, kräftigem Körperbau, gut genährt, sollten aber reinlicher gehalten werden.
 Ueberberg, beide Fahren gut gehalten, der zweite etwas zart, jedoch nicht schlecht gebaut.
 Unterthalheim, von starkem, kräftigem Körperbau, aber unreinlich gehalten.
 Walddorf, theils Original, theils Kreuzung und sehr schön.
 Warth, gut gebaut, gehalten und zur Zucht tauglich.
 Wenden, Limburger Race, gut gebaut und zur Zucht tauglich.
 Wildberg, von starkem kräftigem Körperbau, gut genährt und reinlich gehalten.

Zu Beseitigung der angezeigten Mängel hat die unterzeichnete Stelle geeignete Verfügung getroffen und ist der Erwartung, daß sich die betr. Gemeinde-Organe nicht die Einsicht verschließen werden, daß eine gute Fahrenhaltung auf den ökonomischen Wohlstand der Gemeinde von wesentlichem Einfluß ist.

Den 30. Juni 1875.

K. Oberamt.
 Gärtner.

Tages-Neuigkeiten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge Höchster Entschliebung den Präsidenten v. Dillenburg, unter Belassung als erster Vorstand der Eisenbahndirektion, sowie unter Belassung von Titel und Rang eines Geheimen-Raths, zum General-Direktor der Betriebsanstalten ernannt.
 Von der K. Regierung des Schwarzwaldkreises wurde unterem 2. Juli Johannes Möhner, Bauer von Unterjettingen, Ob. Herrenberg, zum Ortsvorsteher von Unterjettingen ernannt.
 Postalisches. Das Publikum wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten nicht befördert werden, und daß als unfrankirt auch solche Postsendungen zu betrachten sind, welche — obgleich in Württemberg zur Post gegeben — andere als württembergische Freimarken tragen. Besonders wird nochmals hervorgehoben, daß die Freimarken der Reichspostverwaltung zum frankiren von Sendungen in Württemberg nicht zu benutzen sind.
 :: Altenstaig Stadt. Letzten Sonntag wurde hier das Turnfest des Nagoldgaues, begünstigt durch schönes Wetter, abgehalten. Der städtische Festzug, bestehend aus den Turnvereinen Calw, Neuenbürg, Wildberg, Freudenstadt, Nagold (dieses leider nicht als eigentlicher Verein) nebst einer Deputation von Stuttgart und der Turnverein Altenstaig bildete — unterstützt durch den hiesigen Kriegerverein und Liederkränz und geziert durch einen reichen Kranz holder Festdamen — ein wirklich belebtes Bild, dessen Farben noch erhöht wurden durch Flaggen-schmuck und Dekoration der Häuser und Straßen. Die Festrede, gehalten von Schull. K. hier, verbreitete sich in Kürze über Altenstaig und seine Bewohner und suchte den Turnern neben der realen Seite doch auch die ideale und nationale Bedeutung des Turnens vorzuführen. Leider konnte dem Wunsche der Freudenstädter, sich mit den Turnern des Nagoldgaues zu messen, nicht entsprochen werden, da solches statutenwidrig gewesen wäre. Geturnt wurde beim Preisturnen wirklich recht brav und namentlich von Calw. Preise erhielten: Grafer 1., Vogel 2., Raschold 3. und Hutten 4., sämmtl. von Calw; Schauble von Altenstaig 5., Frei von Calw 6., Streckler von Neuenbürg 7.; 2 weitere Preise erhielten die Stuttgarter Turner. Vorrat für das nächste Gauturnfest ist Neuenbürg und wünschen wir den betreffenden Turnern bis dahin fleißige Übung und einstweilen: „Gut Heil!“
 Stuttgart, 3. Juli. (Landesproduktionsbörse.) Die heutige Börse verkehrte in ziemlich ruhiger Haltung, da eben die Angebote gegenüber der Nachfrage immer bedeutend überwiegen sind. Die notiren: Weizen, bayer 10 M. 60 Pf. — 11 M. 20 Pf., dto. ameril 11 M. 15 bis

30 Pf., Kernen 10 M. 60 Pf. — 11 M. 20 Pf., Haber 8 M. 80 Pf. bis 9 M. Mehlpreise pr. 100 M. inkl. Sad. Mehl Nr. 1: 32 M. 50 Pf. bis 34 M. 30 Pf. Nr. 2: 28 M. 20 Pf. — 29 M. 15. Pf. Nr. 3: 23 M. — 23 M. 60 Pf. Nr. 4: 19 M. 50 Pf. — 20 M. 20 Pf.

Stuttgart, 1. Juli. Der „Südb. Reichspost“ schreibt man von hier, das Methodistenfest in der Lieberhalle habe den Methodisten mehrere hundert neue Mitglieder gewonnen.
 Vorch. Am gestrigen Sonntag wurden durch einen Wolkenbruch große Verheerungen verursacht. Ein Haus stürzte ein, wobei leider zwei Menschenleben zu beklagen sind. — Auch in Neckingen ist gestern Abend ein Wolkenbruch gefallen.
 Die „Schw. Kr.“ schreibt: Bei der gegenwärtig ungünstigen Heuwitterung dürfte es gerathen sein, alles eingebrachte Heu zu salzen, soll nicht das arme Vieh nur Stroh und Holz oder gar halbverfaultes Heu zu fressen bekommen. Im Uebrigen aber ist es sehr zu bedauern, daß mit dem Heuen nie bald begonnen wird, als bis die Gräser reif sind, das heißt, bis der Grassame ausfällt, oder der Rimmich reif ist. Erfahrungssache ist es doch, daß zur Zeit der Sommer-Sonnenwende, d. h. um die Zeit vor Sommeranfang, entweder vor oder nach dieser immer Regen eintritt. Ist es nun bis zum letzten Drittel des Juni das trockenste Wetter gewesen, daß das Frugras auf den Wiesen zu ebens abgenommen hat, so wäre es angezeigt gewesen, mit dem Heuen zu beginnen, um so mehr, als unsere ganze Vegetation dies Jahr um 14 Tage voran ist. Nun es aber von dem größten Theil nicht geschehen und viel gemähtes Futter seit vielen Tagen schon im Regen liegt und ausgelaugt wird, ist es unumgänglich nothwendig, die verlorenen Kräfte wieder zu ersetzen durch Salzen.
 Friedrichshafen, 3. Juli. Ihre Majestäten der König und die Königin von Sachsen sind gestern zum Besuche der königlichen Familie hier eingetroffen und im Schlosse abgestiegen.
 Der letzte Sonntag war für manche Orte ein Schreckenstag: In Waldenbuch Hagelschlag und Wolkenbruch; im mittleren Kocherthal wolkenbruchartige Regengüsse; in Schmalfelden, Ob. Gerabronn, schlug der Blitz in eine Scheuer, die dadurch zum größten Theil abbrannte; in Engelhardtshausen, desselben Oberamts, nicht ohne Schaden Blitzschlag in den Thurm der Kirche, und im Weiler Hessebau wurde ein Knabe im Kreise der Seinigen betender alter Mann vom Blitze erschlagen. In Triensbach, Ob. Graßheim, brannten durch Blitzschlag 1 Scheuer und 2 Wohnhäuser nieder. Andere Orte dieses Bezirks sollen durch Hochwasser und Hagel in hohem Grade beschädigt worden sein. Im Wiesentthal von Schorn-dorf Wolkenbruch und auf dem Schurwald Hagelschlag.
 Der altkatholische Bischof Dr. Reinke's wird dem Vernehmen nach die altkatholische Gemeinde Stuttgart's in Bälde mit einem Besuche erfreuen und Gottesdienst halten.
 Der deutsche Kronprinz begibt sich mit Gefolge nach Wien, um auf Allerhöchsten Befehl der dort in diesen Tagen stattfindenden Beisehung des verewigten Kaisers Ferdinand beizuwohnen.
 Rudolstadt, 2. Juli. Gestern ist der Prinz Franz Friederich Adolph von Schwarzburg-Rudolstadt, Vater der Großherzogin von Mecklenburg, hier verstorben. Der Verewigte, geb. am 27. Sept. 1801, war ein Bruder des Großvaters des regierenden Fürsten Georg und bei der Kinderlosigkeit des Letzteren dessen präsumtiver Nachfolger. Sein einziger Sohn Günther (geb. 21. August 1852) ist jetzt der präsumtive Nachfolger des regierenden Fürsten.
 Wien, 3. Juli. Der deutsche Kronprinz und der Großfürst-Thronfolger von Rußland werden übermorgen Nachmittags, Kronprinz Humbert von Italien übermorgen Vormittags in Wien eintreffen und in der Hofburg absteigen. Der Kaiser und die Erzherzoge werden dieselben auf den betreffenden Bahnhöfen erwarten. Mac Mahon hat den französischen Vosschafter Voquet beauftragt, dem Kaiser das Beileid Frankreichs auszudrücken. Voquet wird in Vertretung Frankreichs auch dem Leichenbegängniß beiwohnen.
 Wien, 5. Juli. Die Leiche des Kaisers Ferdinand I. ist um 11 Uhr Nachts auf dem Nordbahnhof eingetroffen und wurde von den Civil- und Militärbehörden am Bahnhof erwartet und sodann in feierlichem Zug nach der Kapelle in der Hofburg übergeführt. Eine ungeheure Volksmenge füllte die Straßen. — Prinz Luitpold von Bayern ist hier angekommen.
 Die Stadttheile von Pest und Ofen, die von der Wasserschiff heimgesucht worden sind, sehen aus als wenn sie bombardirt worden wären. Ganze Häuserreihen liegen nieder, 700 Menschen sind zu Opfer gefallen, auf ellenhohem Schutt und Schlamm hocken vor den Ruinen elende, verzweifelte Gestalten, die vor ein paar Tagen noch wohlstehende Bürger und Familienväter waren und bettelten die Vorübergehenden an. Die unendlich große Zahl ihrer Mitbürger hat sich in der Schreckensnacht nicht als guter, hilfsreicher Nachbar bewährt, am wenigsten der oberste Beamte der Stadt. Die größte Anerkennung dagegen hat sich die militärische Genietruppe und die Feuerwehr erworben, ein Feuerwehrmann hat 7 Menschenleben mit eigener Lebensgefahr gerettet. Da das Unwetter schnell wie der Blitz hereinbrach und kein Augenblick zu verlieren war, so warf sich Lieutenant Babicz von der Kronwache mit seiner Abtheilung Geniesoldaten mitten in den Caraus hinein, that wahre Wunder und arbeitete bis zur äußersten Erschöpfung. Sein Name ist auf allen Lippen. Andern Morgens ließ ihn sein Hauptmann rufen und ertheilte ihm 24stündigen Hausarrest, weil er auf eigene Faust auf der Stelle zur Hilfe geeilt war, ohne zuvor Meldung zu machen.

**Nagold-Horber Bahn.
Verkauf des Inventars
einer Arbeitermenage.**

Die Eisenbahnverwaltung beabsichtigt das zur Einrichtung einer Arbeitermenage bei der Station Hochdorf gehörige Inventar im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen. Dasselbe besteht in:

- Schreinwerk,
- der Kücheneinrichtung,
- „ gesammten Wirtschaftseinrichtung,
- „ Beleuchtungseinrichtung (für Erdöl),
- 60 Stück eisernen Bettladen mit vollständigen Betten,
- einer Handfeuerpritze,
- und sonstigem Hausrath.

Der Verkauf findet Montag den 12. d. M. statt. Beginn der Verhandlung an Ort und Stelle Morgens 9 Uhr.

Calw, den 3. Juli 1875.
K. Betriebsbauamt.
Fuchs.



Garrweiler.
wurde auf der Vicinalstraße von Grömbach nach Altenstaig am 3. d. M. von einem hiesigen Bürgersohn ein leberner Beutel mit 17 fl. 10 kr.

Geld, welches der rechtmäßige Eigenthümer innerhalb 3 Wochen hier abzuholen hat, widrigenfalls solches dem Finder überlassen würde.

Den 4. Juli 1875.
Schultheißenamt.
Abriou.

**Sütlingen.
Holz-Verkauf.**

Am Freitag den 9. Juli d. J., von Vormittags 9 Uhr an, aus verschiedenen Walddistrikten:

- 17 Stück Langholz mit 34 Fm.,
- 19 Stück Bauholz mit 12 Fm.,
- 65 Stück Klotzholz mit 69 Fm.,
- 24 Stück kleinere Wagnereichen mit 6 Fm. und
- 3 Stück stärkere Eichen mit 2,54 Fm.

Zusammenkunft beim Rathhaus.
Den 1. Juli 1875.
Schultheißenamt.
Wurst.

**Felshausen.
Fahrrath-Verkauf.**

Freitag den 9. Juli d. J., kommt aus der Verlassenschaftsmasse in der Wohnung des kürzlich verstorbenen Joh. Holzappel, Steinhauers hier, folgende Fahrath zum Verkauf:

von Vormittags 7 bis 11 Uhr, Frauen- und Mannskleider, Betten und Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr und sonstiger Hausrath.

Nachmittags von 1 Uhr an:
1 Kuh, 30 Str. Heu, 50 Bund Stroh und 4 Hühner.
Felshausen, den 3. Juli 1875.
Waisengericht.

**Pfalzgrafenweiler.
Langholz-Verkauf.**

Die hiesige Gemeinde verkauft auf dem Rathhaus hier am

Mittwoch den 14. Juli, Nachmittags 2 Uhr,
314 Stämme Langholz mit 266 Fm., wozu die Liebhaber eingeladen sind.
Gemeinderath.

**Altenstaig Stadt.
Seifenlederei-Verkauf.**

Am Freitag den 9. Juli, Vormittags 11 Uhr, verkaufen die Erben der verstorbenen Seifenleder Henslers Wittwe auf dem hiesigen Rathhaus

1 1/2 stockiges Wohnhaus mit angebauter Werkstätte an der Poststraße nebst einem Gemüsegarten beim Haus und 1 Morgen Acker in der Nähe.

Es findet nur noch diese eine Versteigerung statt. Liebhaber sind eingeladen.
Rathschreiberei.

**Forstamt Wildberg.
Revier Schönbrunn.
Holzbeifuhr-Akkord.**

Montag den 12. Juli, Morgens 9 Uhr, wird auf der Forstamtskanzlei die Beifuhr von 19 Rm. Nadelholzschneitern aus dem Distrikt Buhler, Abth. Binsenteich, für das Oberamtsgericht Nagold verakkordirt werden.
K. Revieramt.
Forstmeister Reuß.

Nichalden mit Oberweiler, Oberamt Calw.

Das Sammeln von Heidelbeeren ist in hiesigen Gemeinde- und Privat-Waldungen bis auf Weiteres bei einer Strafe von 3 A verboten.
Den 5. Juli 1875.
Gemeinderath.

**Nagold.
Stammholz-, Kastenholz-
und Reisach-Verkauf.**

Aus den Stadtwalddistrikten Horn, Sulzeröschle, Badwald, Galgenberg, Aenderle, Mittlerbergle, Bühl, Bühlkopf, Wolfsberg, Winterhalbe, Lehmburg, Kilschärle und Rehrhalbe wird auf dem Rathhause hier an Scheidholz verkauft am

Dienstag den 13. Juli, Vormittags 8 Uhr,
22 Stämme tannen Lang- und Sägholz mit 16,56 Festmeter,
16 Rm. eichene Scheiter und Prügel,
2 „ tannen Spaltholz,
1023 „ tannene Scheiter und Prügel; am Mittwoch den 14. Juli, Vormittags 8 Uhr,
14310 Stück geb. Nadelholzwellen.
Den 3. Juli 1875.
Gemeinderath.

**Reinen
Nordhäuser
Fruchtbranntwein**

per Liter 24 kr. empfiehlt
F. Schwind in Haiterbach.

Baukalk

per Scheffel = 70 Liter zu 28 kr. = 80 S
Dungkalk per Kübel, statt früher 8 kr. jetzt 6 kr. = 18 S empfiehlt
Kalkbrennerei Haiterbach.

Ein vorzügliches Mittel,

um Pferde und Rindvieh gegen die lästigen Bremsen und Mücken unbeschadet der Haut und Haare der Thiere zu schützen, empfiehlt die **Apotheke Haiterbach.**

Nagold.
Passiva und Aktiva spielen die Hauptrolle. Billige Einkäufe, ihr Hausfrauen! erleichtern den Verkehr mit den 2 Subjekten — (Objektiv).

Kaufet Caffee & Zucker

und anderes bei
Conr. Gramer.

Es ist ein Jahr, daß ein Balken bei meiner Mühle aus der Nagold gezogen worden ist. Sollte der Eigenthümer den Platz nicht räumen in 8 Tagen, so betrachte ich den Balken als Eigenthum.
Kaiser, Müller in Pfrondorf.

Für Sägmüller.

Der Unterzeichnete kauft fortwährend gesäumte Bretter und sieht gef. Offerten entgegen

K. Lauterwein in Rottenburg a/N
Nagold.

**Kranken-Unterstützungs-
Verein.**

Sonntag den 11. Juli, Abends 4 Uhr,

Neuarverammlung im Engel, wobei neben dem Bericht über den Kassenstand die Neuwahl des Vorstands und der übrigen Ausschußmitglieder stattzufinden hat. Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung bildet die Abänderung der Monatseinlage und des Unterstützungsbeitrags durch die neue Münzwährung.

Wünsche und Anträge, die etwa eine Statutenänderung nöthig machen würden, müssen vorher dem Ausschuß, bezw. dem Vorstand mitgetheilt werden. Zahlreiches und präcises Erscheinen erwartet

der Vorstand:
Steinwandel.

Roßfelden.

**8 Stück halblängliche
Milchschweine**

verkauft
Dienstag den 13. Juli, Nachmittags 4 Uhr,
Walhornwirth Bühler.

**Nagold.
1500 fl.**

sucht gegen Versicherung aufzunehmen
Albert Gayler.

**Nagold.
Ein jüngerer, kräftiger
Müller**

kann sogleich eintreten bei
Müller Kaiser.

Soeben ist erschienen und in Nagold in der **G. W. Kaiser'schen** Buchhandlung, in Calw bei Herrn **Weitbrecht**, Verlagsbuchhandlung, zu haben:

Die Nagoldbahn von Pforzheim nach Horb. Zum Besten des **Gustav-Adolf-Vereins** von Ed. Fr. Hochstetter, Pfarrer in Althengstett. Preis 20 S

Dieses kleine, nur einen Bogen starke Schriftchen wird jedem den Schwarzwald besuchenden Touristen und Eisenbahnreisenden ein willkommenener Wegweiser sein, indem dasselbe alle Sehenswürdigkeiten jener Orte, die diese Bahn berührt, mittheilt.

Frucht-Preise.

Lüdingen, den 2. Juli 1875.

	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Dinkel	7 36	7 24	7 12
Haber	8 60	8 47	8 34
Weizen	—	—	—
Gerste	—	9 17	—
Kernen	—	—	—
Bohnen	—	9 77	—

Gestorben:

Den 6. Juli: Elisabeth Sara, Kind des Johannes Schauble, Fahrnechts, Beerd. 8. Juli, Abends 4 Uhr.